

Information

an Anlagenbetreiber von direkt einspeisenden PV-Anlagen

Bei direkt einspeisenden PV-Anlagen kann es in der Praxis zu Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz kommen, hervorgerufen durch den Betriebsverbrauch der angeschlossenen Wechselrichter und Zusatzgeräten zum antauen von Schnee auf den PV-Modulen.

Die DREWAG NETZ GmbH sowie die Bundesnetzagentur vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass jegliche Stromentnahme (auch in den Fällen von sehr geringen Mengen) aus dem Netz und die Einspeisung von Strom in das Netz eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) messtechnisch zu erfassen sind.

Folglich müssen auch PV-Anlagenbetreiber ihren benötigten Strom (für die Wechselrichter, wenn die Module keinen Strom produzieren) beschaffen. Die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Stromnetz ist nur im Rahmen eines Lieferverhältnisses zulässig. Schließt der PV-Anlagenbetreiber (bei Strombezug auch Letztverbraucher genannt) keinen Liefervertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen seiner Wahl ab, kommt mit der Entnahme von Strom im Netzgebiet der DREWAG NETZ GmbH ein Grundversorgungsvertrag nach § 36 EnWG oder ein Ersatzversorgungsverhältnis nach § 38 EnWG mit dem jeweiligen örtlichen Grund- und Ersatzversorger zustande (siehe Verbraucherbereich der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Vertragsarten).

Im Falle von Strombezug versendet DREWAG NETZ GmbH eine Netznutzungsabrechnung inkl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung an den jeweiligen Lieferanten/Grundversorger, welcher i.d.R. daraus eine separate Rechnung an den Letztverbraucher (PV-Anlagenbetreiber) erstellt und versendet.

Bezüglich den Strom-Produktpreisen und -Konditionen dieser Rechnung wenden Sie sich bitte immer an Ihren Lieferanten/Grundversorger.

Ihre DREWAG NETZ GmbH